

Überarbeitete Vereinsstatuten «ESiP»

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Zweck	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Zweck, Ziele	1
Art. 3 Mittel	2
2. Mitgliedschaft	2
Art. 4 Mitgliedschaft	2
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Art. 6 Austritt und Ausschluss	2
3. Organisation	3
Art. 7 Organe des Vereins	3
Art. 8 Die Mitgliederversammlung	3
Art. 9 Der Vorstand	4
Art. 10 Revisionsstelle	5
4. Allgemeine Bestimmung	5
Art. 11 Statutenrevision	5
Art. 12 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 13 Haftung	5
Art. 14 Auflösung des Vereins	5
Art. 15 Inkrafttreten	6

1. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Europa und Sicherheitspolitik» (ESiP) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Engelberg.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein ESiP verfolgt folgende Hauptziele:

- a) Schutz von Menschen, Infrastruktur und Daten
- b) Modernisierung und Aufbau der Schweizer Armee.
- c) Wahrung der schweizerischen Unabhängigkeit und Neutralität

- d) Förderung für ein vernetztes und offenes Europa
- e) Ausbau der Handelsbeziehungen der Schweiz

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- c) Freiwillige Zuwendungen
- d) Anlässe

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- c) bei Auflösung des Vereines

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins «ESiP» sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Arbeitsgruppen

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen werden nach Bedarf vom Präsidenten/ der Präsidentin einberufen durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Parteiversammlung entscheiden in Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl des Rechnungsrevisors
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- f) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets

- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/ der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis fünf Personen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen:

- a) Er erlässt Reglemente.
- b) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- c) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- d) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Allgemeine Bestimmung

Art. 11 Statutenrevision

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine Einigung gefunden werden kann, sowie für Anfechtung der Mitgliederversammlungs-beschlüsse durch Mitglieder gemäss Art. 72 ZGB gilt der Gerichtstand Bern.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsmögen an eine steuerbefreite Organisation welche einen ähnlichen Zweck erfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Juli 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Bern, 11.06.2022

Die Präsidentin:

Stephanie Gartenmann



Die Protokollführerin:

Laura Tauber

